



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

Diese Schiedsrichterordnung ist eine Ergänzung zur Schiedsrichterordnung des DKBC. Sie ist Teil der Sportordnung des BSKV.

1 Organe

Die Organe für das Schiedsrichterwesen im BSKV sind:

- a) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)
- b) die Bezirksschiedsrichterversammlung (BSRV)

2 Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane sind:

- a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- b) Einsatzplanung und Darstellung (Statistik) der Schiedsrichter
- c) Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz
- d) Einreihung der Schiedsrichter in Leistungsklassen lt. DKBC-Schiedsrichterordnung
- e) Ahndung bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen die Schiedsrichterordnung
- f) Bekanntgabe von Regeländerungen und –auslegungen
- g) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- h) Herausgabe und Pflege eines Anschriftenverzeichnisses

3 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)

Der VSRA ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im BSKV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

Der Verbandsschiedsrichterwart (VSRW) teilt die Geschäfte nach Absprache mit dem VSRA unter seinen Mitgliedern auf.

Er tritt einmal jährlich zusammen.

Der VSRA setzt sich zusammen aus:

- 3.1 dem Verbandsschiedsrichterwart und seinem Stellvertreter
- 3.2 den Bezirksschiedsrichterwarten (BSRW)

Der VSRW und sein Stellvertreter werden in der Mitgliederhauptversammlung des BSKV gewählt. Voraussetzung zur Wahl ist der Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sowie die Mitgliedschaft im BSKV.

4 Bezirksschiedsrichterversammlung (BSRV)

Der BSRW und seinen Vertreter werden in der Bezirksversammlung gewählt. Der BSRW ist Mitglied des Bezirksvorstandes.

Die Bezirksschiedsrichterversammlung (BSRV) findet jährlich statt.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Themen, die als Vorschläge an die Tagung des VSRA bzw. an den Verbandssportausschuss des BSKV weitergehen sollen, werden in der BSRV formuliert und abgestimmt.

Die BSRV kann gleichzeitig als Fortbildungsveranstaltung dienen. In diesem Fall hat die Tagesordnung diesen Punkt zu beinhalten.

Verwaltungskosten des BSRW innerhalb der Bezirke werden von den Bezirken übernommen.

5 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im BSKV ist in einer eigenen Aus- und Fortbildungsrichtlinie geregelt.

Bewerber für das Schiedsrichteramt sind über ihre Vereine dem BSRW zu melden. Die Bewerber werden entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des DKBC und des BSKV geschult und geprüft. Die Ausbildungen werden in den Bezirken durch die zuständigen Bezirksschiedsrichterwarte durchgeführt.

Die Lizenz des Schiedsrichters ist immer für 3 Jahre gültig. Zur Lizenzverlängerung hat der Schiedsrichter an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildungen der Lizenzstufe A werden vom DKBC angeboten, für die Lizenzstufe B ist der BSKV verantwortlich. Die Fortbildungen werden in den Bezirken durch die zuständigen Bezirksschiedsrichterwarte durchgeführt.

6 Leistungsklassen

Einteilung entsprechend DKBC-Schiedsrichterordnung.

7 Einsatz von Schiedsrichtern

7.1 Bundesligen

Spiele der 1. und 2. Bundesliga müssen von einem ausgebildeten A-Schiedsrichter geleitet werden. Dieser Schiedsrichter kann auch ein klubeigener Schiedsrichter sein. Die Einteilung erfolgt durch den VSRW.

7.2 Bayernligen bis einschließlich Bezirksoberligen, Bayernligen Jugend, Meisterschaften auf Landesebene

Es ist in diesen Bereichen grundsätzlich nur noch der Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern der Leistungsklasse A und B erlaubt. Die Schiedsrichter dürfen Mitglieder der Vereine/Klubs der jeweiligen Mannschaft sein. Für den Einsatz ist die jeweilige Heimmannschaft verantwortlich. Ein Spiel über sechs Bahnen muss von zwei Schiedsrichtern geleitet werden.

Schiedsrichter bei Bayerischen Meisterschaften werden über den VSRW in Absprache mit dem zuständigen BSRW eingeteilt.

Die Schiedsrichterpflicht in der Bezirksoberliga Frauen oder Männer entfällt, wenn die Bezirksoberliga die einzige Spielklasse auf Bezirksebene bei den Männern oder Frauen in einem Bezirk darstellt.

7.3 Bezirksmeisterschaften

Die Bezirke regeln den Einsatz von Schiedsrichtern bei Bezirksmeisterschaften selbst.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

7.4 Schiedsrichter dürfen nicht gleichzeitig Spieler der zu leitenden Mannschaft sein (auch nicht Ersatz).

7.5 Ligen ab Bezirksliga abwärts

Die Bezirke regeln den Einsatz von Schiedsrichtern in diesen Ligen selbst. Sollte keine Schiedsrichterpflicht bestehen, werden Aufsichtsführende eingesetzt, die gleichzeitig am Spiel der eigenen Mannschaft teilnehmen dürfen. Für den Einsatz ist die jeweilige Mannschaft verantwortlich. Der Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern ist zu empfehlen.

7.6 namentliche Schiedsrichtereinteilung

Die Mannschaften haben bis zu den vorgegebenen Terminen dem jeweiligen Schiedsrichterwart (Verbandsligen und höher dem Verbandsschiedsrichterwart, Bezirksoberligen dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart) auf dem vorgesehenen Meldeformular die für ihre mit Schiedsrichter zu besetzenden Heimspiele der Vor- und Rückrunde zu melden. Näheres regelt die Sportordnung des BSKV.

8 Bestimmungen für den Schiedsrichter

Vom Schiedsrichter werden bei Ausübung seines Amtes größte Gewissenhaftigkeit und strengste Neutralität gefordert.

Der Schiedsrichter hat die Würde seines Amtes zu wahren und alles zu vermeiden, was das Ansehen der Schiedsrichter schädigen kann.

Scheidet ein Schiedsrichter aus, kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Ansonsten ist eine Neuausbildung notwendig.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über Änderungen der DKBC-Sportordnung, der Sportordnung des BSKV und der Schiedsrichterordnungen zu informieren.

Der Schiedsrichter hat alle Spiele zu leiten, für die ihm vom VSRW und BSRW der Auftrag erteilt wird.

Er hat innerhalb von 3 Jahren mindestens 6 Einsätze zu absolvieren. Sollte er diese Zahl nicht erreichen, wird ihm die Lizenz entzogen.

Übergangsvorschrift für die Saison 2018/19:

In der Saison wird letztmalig ein weiteres Jahr zur Erreichung der Einsätze gewährt. Jedoch sind sodann bis zum Abschluss der Saison 2018/19 insgesamt 8 Einsätze nachzuweisen. Sollte diese Anzahl an Einsätzen zum Abschluss der Saison 2018/19 nicht nachgewiesen werden, wird die Lizenz entzogen.

Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Schiedsrichterkleidung zu tragen (siehe DKBC-SchO).

Jeder Schiedsrichter muss über seinen Verein Mitglied im BSKV sein.

Der Schiedsrichter muss nicht Mitglied in dem Klub sein, für den er die Spiele leitet.

Dem Schiedsrichter steht für seine Spielleitung eine Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigungen werden auf Vorschlag des VSRA durch das Präsidium bzw. den Gesamtvorstand festgesetzt. Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den gültigen Reisekostenbestimmungen des BSKV.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

9 Rechtsprechung

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKB, des DKBC und des BSKV.

Ausgenommen sind Verstöße gegen die SchO und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen wird.

Zu den Verstößen, deren Ahndung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen:

- a) wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund
- b) Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiedsrichterorgane
- c) Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften/Veranstaltungen

Die Schiedsrichterorgane können folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Suspendierung auf Zeit
- d) Streichung von der Schiedsrichterliste

Bei der Ahndung nach Punkt d) ist als erste Instanz der VSRW zuständig.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsgericht des BSKV möglich. Für Fristen und Form gelten die Bestimmungen der RVO.

Mitglieder der zuständigen Organe dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein können.

Ein als Spieler oder Funktionär gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert.

Ausnahme: Sperre bei Vereins- oder Klubwechsel

10 Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist ein Teil des Sports im BSKV.

Der VSRW vertritt das Schiedsrichterwesen im Verbandssportausschuss.

Änderungen der SchO müssen im Verbandssportausschuss behandelt und beschlossen werden (Ausnahme: Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung).

11 Spielabwicklung

Der Schiedsrichter hat so rechtzeitig vor Spielbeginn auf den Bahnen anwesend zu sein, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erledigen kann.

Aufgaben vor, während und nach dem Spiel siehe DKBC-SchO.



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

12 Erstattungen auf BSKV-Ebene

12.1 Fahrtkostenerstattung

Für die Erstattung der Fahrtkosten ist die jeweils gültige Reisekostenabrechnung des BSKV maßgebend.

12.2 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird im Formular „Kosten und Vergütungen“ des BSKV geregelt.

12.3 Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden bezahlt für den Einsatz im:

- a) Ligenspielbetrieb
- b) Meisterschaften
- c) Sonderanforderung

Entsprechend zur SchO sind alle für die Schiedsrichter zutreffenden Punkte der DKBC-Sportordnung, der Sportordnung des BSKV und der durch eine Rechtsinstanz und den Verbandssportausschuss veröffentlichten Regelauslegungen maßgebend.

13 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde durch den Verbandssportausschuss am 02.06.2018 geändert. Die Änderungen treten zum **01.07.2018** in Kraft. Die Schiedsrichterordnung kann durch Beschluss des Verbandssportausschusses geändert werden.